Verordnung über den Erholungsurlaub im Vorbereitungsdienst

Vom 18.2.1998 (ABl. Anhalt 1998 Bd. 2, S. 24).

§ 1. (1) Die Dauer des Erholungsurlaubs für Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst beträgt im Urlaubsjahr 28 Kalendertage.

(2) Besteht das Dienstverhältnis im Vorbereitungsdienst nicht während des ganzen Urlaubsjahres, beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit jeweils ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 2. Für den Erholungsurlaub der Vikarinnen und Vikare gelten im übrigen die für den Erholungsurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 3. Diese Verordnung ist erstmals auf die Vikarinnen und Vikare anzuwenden, deren Vorbereitungsdienst im Jahre 1998 beginnt.